

SATZUNG

über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Elsterwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I. S. 230) in der Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Elsterwerda beschlossen.

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Elsterwerda und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Bei der Bewertung soll auch berücksichtigt werden, ob und inwiefern die Verdienste im Rahmen einer entlohnten Beschäftigung erbracht wurden, da der Einsatz um die Entwicklung der Stadt Elsterwerda und zum Wohl ihrer Bürger außerhalb einer entlohnten Beschäftigung im Regelfall höher zu bewerten ist.

§ 2

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind:
 - der Bürgermeister,
 - die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung,
 - Bürger der Stadt über die vorgenannten Gremien.
- (2) Die Vorschläge sind zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Beratung dem Ausschuss für Soziales, Schulen, Kultur und Sport zuzuleiten.
- (3) Die vom Ausschuss für Soziales, Schulen, Kultur und Sport vorberatene und vom Hauptausschuss befürwortete Beschlussvorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung zugeleitet.

§ 3

Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Redaktioneller Hinweis:

- Die Satzung wurde am 25.09.1997 beschlossen und am 10.10.1997 im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

- (1) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Übergabe erfolgt im feierlichen Rahmen durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister.
- (2) Eine Kopie der Urkunde ist dem Stadtarchiv auszuhändigen.

§ 5

Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Elsterwerda eingeladen, die von der Stadt Elsterwerda durchgeführt werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss die Ehrenbürgerrechte wieder entziehen, wenn sich der Ausgezeichnete als unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist in einem solchen Fall zurückzugeben.

§ 8

Die Satzung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

i.V. Gerhard
Schwarz
Bürgermeister

Hesse
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Redaktioneller Hinweis:

- Die Satzung wurde am 25.09.1997 beschlossen und am 10.10.1997 im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda öffentlich bekanntgemacht.